

**Benutzungsordnung
der Restabfallbehandlungsanlage Südwest-
thüringen auf Grundlage § 6 Benutzungssat-
zung des Zweckverbandes für Abfallwirt-
schaft
Südwestthüringen (BS-ZAST)**

entspricht Betriebsordnung gemäß Genehmigungsbe-
scheid Nr. 44/2005 des TLVwA

Präambel

Die Benutzungsordnung (BNO) für die Restabfallbehand-
lungsanlage Südwestthüringen (RABA) regelt das Verhal-
ten für alle Personen, die sich auf dem Standort der RABA
(Betriebsgelände) befinden, dort arbeiten, Abfälle anlie-
fern bzw. abholen sowie andere Tätigkeiten ausüben.
Die BNO-RABA regelt Rechte und Pflichten, die Art und
Weise der Anlieferung von Abfällen sowie die Weisungs-
und Kontrollbefugnisse des Betriebspersonals.
Ermächtigungsgrundlage für die Inkraftsetzung einer
BNO-RABA für die RABA bildet § 6 der Benutzungssatzung
des ZAST.

Weitere rechtliche Grundlagen bilden die kommunal-
rechtlichen und abfallrechtlichen Gesetze und Vorschrif-
ten, die Satzungen des ZAST in der jeweils aktuellen Fas-
sung sowie der Genehmigung des Thüringer Landesverwal-
tungsamtes zum Bau und Betrieb der RABA.
Sie enthält als Anlagen den Abfallartenkatalog mit den für
die RABA zugelassenen Abfallarten sowie die „Handlungs-
anweisung für die Kippstellen“ in der Anlieferhalle der
RABA.

**§ 1
Geltungsbereich und Allgemeines**

- 1) Die BNO-RABA ist gültig für das gesamte Betriebsge-
lände der RABA einschließlich der Werkstraße.
- 2) Die BNO-RABA gilt für:
 - a. das Betriebspersonal
 - b. Mitarbeiter der Überwachungsbehörde und anderer
staatliche Organe
 - c. Personen, die Abfälle anliefern (Benutzer)
 - d. Personen, die Betriebsmittel anliefern (Lieferanten)
 - e. Personen, die Abfälle abtransportieren (Transporteure)
 - f. Personen von Fremdfirmen, die Arbeiten auf dem
Standort durchführen (Fremdfirmen) und
 - g. für Besucher
- 3) Mit dem Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes
der RABA erkennen die entsprechenden Personen die
BNO-RABA an.
- 4) Mit der Anlieferung von Abfällen wird auch die Benut-
zungsgebühren- und Verwaltungskostensatzung des
ZAST (BGS-VwKS-ZAST) in der gültigen Fassung aner-
kannt.
- 5) Die Benutzungsordnung ist an der Waage der RABA
einsehbar und steht auf der Internetseite des ZAST unter
www.zast.info zur Verfügung.

**§ 2
Eigentum, Betreiber, verantwortliche Personen**

- 1) Eigentümer und Betreiber:
Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen
(ZAST)
Am Schießstand 15
98544 Zella-Mehlis
Telefon: 036 82 / 4788-0
Fax: 036 82 / 4788-199
E-Mail: zast@zast.info
Website: www.zast.info

2) Verantwortliche Personen:
Die Werkleitung ist die verantwortliche Person für die
RABA.

- 3) Notrufe:
Rettungsleitstelle : 03683 69400
Polizei 110

**§ 3
Öffnungszeiten**

- 1) Die Öffnungszeiten werden nach den betrieblichen Er-
fordernissen festgelegt und öffentlich sowie im Eingangsbereich bekannt gemacht.
- 2) Die RABA ist auch an Samstagen geöffnet.
Die Öffnungszeiten für die Anlieferung von Abfällen an
Samstagen werden u.a. in der örtlichen Presse bekannt
gegeben.
- 3) Die Anlieferung und der Abtransport von Abfällen so-
wie die Anlieferung von Betriebsmitteln außerhalb der
Öffnungszeiten nach Abs. 1 sind mit dem verantwortli-
chen Betriebspersonal abzustimmen bzw. zu vereinbaren.

**§ 4
Betretungsrechte**

- 1) Unbefugten ist das Betreten und Befahren der RABA
untersagt.
- 2) Das Betreten und Befahren der Anlage erfolgt auf ei-
gene Gefahr.
- 3) Auf dem gesamten Betriebsgelände ist äußerste Vor-
sicht und Rücksichtnahme geboten. Die Höchstgeschwin-
digkeit für Fahrzeuge beträgt 20 km/ h.
- 4) Die Anlieferung von Abfällen und Betriebsmitteln so-
wie der Abtransport von Abfällen erfolgt grundsätzlich
über die Waage.
- 5) Personen, die im Auftrag von Fremdfirmen auf dem
Betriebsgelände Arbeiten durchführen, melden sich wäh-
rend der Öffnungszeiten der RABA an der Waage an und
werden durch das zuständige Betriebspersonal abgeholt
und eingewiesen.
- 6) Außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt die Anmeldung
über die Leitwarte der RABA beim Diensthabenden
Schichtleiter (Telefon: 036 82 /4788-200 bzw. über die
Wechselsprechanlage am Eingangstor).
- 7) Mitarbeiter von Überwachungsbehörden und anderen
staatlichen Organen melden sich zu den normalen Ge-
schäftszeiten (Mo-Fr 8:00 bis 16:00 Uhr) im Verwaltungs-
gebäude bei der Werkleitung. Außerhalb der normalen
Geschäftszeiten ebenfalls über die Leitwarte der RABA
beim Diensthabenden Schichtleiter (Telefon: 036 82
/4788-200 bzw. über die Wechselsprechanlage am Ein-
gangstor).
- 8) Besucher melden sich im Verwaltungsgebäude im
Sekretariat der Werkleitung an.
- 9) Benutzern, Transporteuren, Lieferanten, Personen
von Fremdfirmen und Besuchern kann in begründeten
Fällen das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes
untersagt werden. Begründete Fälle liegen vor, wenn die
Weisungen des Betriebspersonals nicht befolgt wurden
und sonstige belegbare Gründe ein Betret- bzw. Befahr-
verbot rechtfertigen.
- 10) Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Be-
treten bzw. Befahren des Betriebsgeländes nur in Beglei-
tung von damit beauftragtem Betriebspersonal gestattet.
Davon ausgenommen sind das Verwaltungsgebäude und
der Bereich des Besucherparkplatzes.
- 11) Alkoholisierten Personen und Personen unter Drogen-
einfluss ist das Betreten und Befahren und der Aufenthalt
auf dem Betriebsgelände zu untersagen.

**§ 5
Allgemeine Verhaltensvorschrift**

- 1) Rauchen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Be-
triebsgelände verboten. Davon ausgenommen sind dafür
ausgewiesene Bereiche, z.B. Raucherinseln.
- 2) Auf dem Betriebsgelände gilt ein generelles Verbot
von Alkohol und Drogen jeglicher Art.

Schlüsselkasten an der Tür des Sanitätsraumes zu entnehmen.

6) Im Alarmfall, z.B. Feueralarm haben sich alle Personen umgehend am festgelegten Sammelplatz einzufinden.

§ 8

Anliefer- und Annahmebedingungen für Behandlungsabfälle

1) Behandlungsabfälle (nachstehend als Abfälle bezeichnet) sind so anzuliefern, dass der ordnungsgemäße Betrieb der RABA nicht gestört wird und die angelieferten Abfälle mit den vorhandenen Geräten und Anlagen behandelt werden können.

2) Bei der Nachweisführung über die Entsorgung der Abfälle gelten die Regelungen der Nachweisverordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung.

3) Die angelieferten Abfälle werden verwogen.

4) Grundsätzlich findet für alle Benutzer eine Eingangs- und Ausgangsverwiegung statt, um das Nettogewicht des angelieferten Abfalls zu erfassen. Mit der Unterschrift auf dem Wiegeschein erkennt der Benutzer das erfasste Gewicht sowie die daraus resultierende Gebühren- bzw. Entgeltschuld an.

5) Bei Ausfall der Waage erfolgt eine Schätzung des Abfallgewichtes durch das Waagepersonal. Der Benutzer wird durch das Betriebspersonal auf die Schätzung des Abfallgewichtes bereits an der Eingangswaage hingewiesen. Das geschätzte Gewicht wird durch Unterschrift des Benutzers anerkannt.

6) Wird durch einen Benutzer die Schätzung des Abfallgewichtes abgelehnt, muss er das Gewicht auf einer geeichten Waage im Nahbereich der RABA (z.B. Betriebsgelände des Suhler Stadtbetriebes in Suhl, Am Fröhlichen Mann) ermitteln lassen und einen gültigen Wiegeschein vorlegen.

7) Für die Hin- und Rückfahrt zur Anlieferhalle sowie zum Rangieren von Fahrzeugen und Behältern (z.B. Container, Mulden usw.) sind nur die dafür vorgesehenen Straßen, Plätze und Abstellflächen zu benutzen. Das Abstellen von Behältern bzw. Rangieren von Fahrzeugen außerhalb der vorgesehenen Flächen ist verboten.

8) Die Waage und die Anlieferhalle dürfen nur bei grüner Ampelstellung befahren werden. Ansonsten erfolgt die Aufstellung auf den vorgesehenen Flächen vor der Waage und der Anlieferhalle, dass keine Behinderung des übrigen Verkehrs erfolgt. Ist kein Befahren der Waage und der Anlieferhalle möglich, müssen sich die Fahrzeuge auf den vorgesehenen Flächen so aufstellen, dass keine Behinderung des übrigen Verkehrs erfolgt.

9) Benutzer, die Kleinmengen anliefern sowie Fahrzeuge, die nicht an den Kippstellen in der Anlieferhalle die Abfälle entleeren können, werden an eine separate Abwurfstelle eingewiesen. Die Abwurfstelle ist in sauberem Zustand zu verlassen.

10) Beim Abkippen an den Kippstellen zum Abfallbunker ist die gesonderte „Handlungsanweisung für die Kippstellen“ (Anlage) zu beachten und einzuhalten.

11) Fahrzeuge mit denen Abfälle transportiert werden, müssen so gesichert sein, dass Abfälle auf dem Betriebsgelände nicht unkontrolliert durchfallen, wegfliegen oder auf andere Art und Weise entweichen können.

12) Benutzer und Transporteure, deren Fahrzeuge nicht entsprechend gesichert sind, haben die Kosten für erforderliche Reinigungsarbeiten zu erstatten.

13) Abdeckeinrichtungen, wie Planen, Netze, Abdeckklappen u. ä. sind erst in der Anlieferhalle abzunehmen.

3) Außerhalb der Sozialräume und der ansonsten dafür vorgesehenen Räume besteht auf dem Betriebsgelände grundsätzlich Verzehr- und Trinkverbot.

4) Besucher dürfen sich nur in Begleitung von befugtem Betriebspersonal in der Anlage aufhalten und bewegen.

5) Auf dem Betriebsgelände besteht grundsätzlich Helmpflicht. Ausgenommen davon sind Benutzer der RABA bei der Anlieferung von Abfällen.

6) Die Durchführung von Schalthandlungen, das Bedienen von Armaturen und Regeleinrichtungen sowie sonstige Eingriffe und Handlungen an der Anlage oder Anlagenteile ohne entsprechenden Auftrag sind strengstens untersagt.

7) Das Entnehmen, Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen aus der Abfallanlieferung sowie sonstiger Stoffe und Teile aus der RABA ist verboten (Diebstahl).

§ 6

Weisungs- und Kontrollbefugnisse des Betriebspersonals

1) Das Betriebspersonal hat am Standort das Weisungs- und Kontrollrechte.

2) Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten, Kontrollen und Prüfungen sind zu dulden.

3) Zu den Weisungs- und Kontrollbefugnissen gehören u.a.:

-Anweisungen bezüglich Reihenfolge Einfahrt Betriebsgelände, zum Verwiegen, der Einfahrt in die Anlieferhalle und beim Entladen der Abfälle an den Kipp- und Abwurfstellen

-Anweisungen bezüglich des Abtransportes von Abfällen vom Betriebsgelände, z.B. Schlacke/Reststoffe

-Zuweisung von Flächen zum Umspannen von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrzeugen und Behältern

- Einweisungen und Kontrollen von Fremdfirmen

- Anweisungen gegenüber Besuchern

- Abfallkontrollen

- Kontrolle und Prüfung Nachweis- und Lieferdokumenten

- Weisungen bei Gefahren für Mensch und Anlage

- Weisungen bei Verdacht auf erhöhte Radioaktivität im Abfall

4) Bei Zuwiderhandlungen gegen Weisungs- und Kontrollbefugnisse des Betriebspersonals kann das sofortige Verlassen des Betriebsgeländes angeordnet werden. Ein Betretungs- und Befahrverbot kann ausgesprochen werden.

§ 7

Verhaltensvorschriften bei Störungen und Havarien auf dem Betriebsgelände

1) Bei Störungen im Betriebsablauf und an Anlagenteilen (z.B. Brände, Brandgeruch, Explosionen, Freiwerden von Stoffen und Gasen) ist unverzüglich der Dienst habende Schichtleiter über die Leitwarte und/oder das verfügbare Betriebspersonal zu informieren.

2) Bei Auftreten von Gefahren für Menschen und Anlage ist entsprechend Gefahrenabwehrplan zu handeln. Dazu gehört u. a.

- Rettungswege freihalten

- in Zonen besonderer Gefährdung, z.B. Explosionszonen Motoren und sonstige Elektrik abstellen, offenes Feuer löschen usw.

- Weisungen des Betriebspersonals Folge leisten

3) Bei Unfällen sind die erforderlichen Maßnahmen der Ersten Hilfe einzuleiten und soweit erforderlich, die entsprechend Stellen nach Gefahrenabwehrplan zu benachrichtigen.

4) Ein zur Ersten Hilfe ausgestatteter verschlossener Sanitätsraum befindet sich im Werkstattgebäude, in der Nähe der Waage und ist mit einem weißen Kreuz auf grünem Grund von außen gekennzeichnet.

5) Der Schlüssel ist beim Diensthabenden Schichtleiter abzuholen, bzw. im Notfall aus einem versiegelten

§ 9

Abfallkontrolle, zugelassene Abfälle, Zurückweisung von Abfällen

- 1) Jeder Benutzer muss sich der Eingangskontrolle und Registrierung an der Waage unterziehen.
- 2) Zugelassen für eine Anlieferung an der RABA sind ausschließlich Abfälle, die im genehmigten Abfallartenkatalog für die RABA (Anlage zur BNO-RABA) enthalten sind.
- 3) Der Benutzer versichert, dass im angelieferten Abfall keine Bestandteile enthalten sind, die nicht angeliefert werden dürfen (z.B. gefährliche Abfälle, Munition, Gasflaschen, radioaktive Abfälle u. ä.) und der Abfall, der Deklaration entsprechend Abfallverzeichnisverordnung entspricht.
- 4) In der RABA werden Abfälle bzw. Abfälle gemäß der gültigen „Ausschlussliste/Annahmekriterien für Abfälle“ von der Annahme an der RABA ausgenommen und zurückgewiesen
- 5) Das Betriebspersonal ist jederzeit berechtigt den angelieferten Abfall zu überprüfen. Über Art und Umfang der Abfallkontrollen entscheidet das Betriebspersonal im eigenen Ermessen.
- 6) Der Benutzer ist verpflichtet, auf Verlangen des Betriebspersonals Behälter bzw. Verpackung zum Zwecke der Kontrolle und Prüfung zu öffnen.
- 7) Im Einfahrtsbereich zur Eingangswaage erfolgt eine Prüfung des angelieferten Abfalls auf Radioaktivität durch ein Radioaktivitäts-Messgerät.
- 8) Wird durch das Radioaktivitätsmessgerät Alarm ausgelöst, liegt ein Verdacht auf erhöhte Radioaktivität im Abfall vor.
- 9) Den Anweisungen des Betriebspersonals und der zuständigen Behörde ist Folge zu leisten.
- 10) Benutzer, die gewerbliche Abfälle anliefern, haben vollständig und richtig ausgefüllte Lieferpapiere mit den entsprechenden Unterschriften vorzulegen.
- 11) Benutzer, die Abfälle anliefern, sind verpflichtet bei der Eingangskontrolle ihren vollständigen Namen mit Adresse (bei Verlangen durch Vorlage des Personalausweises oder eines sonstigen Ausweisdokumentes) und das polizeiliche Kennzeichen des Anlieferfahrzeuges anzugeben.
- 12) Der Benutzer hat die Angaben auf dem Wiegeschein zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen.
- 13) Bestehen bei der Sichtkontrolle der Abfälle Zweifel an der Zulässigkeit der Abfälle, kann eine Untersuchung der Abfälle auf Kosten des Benutzers angeordnet werden.
- 14) Der ZAST ist vor der Anlieferung von Abfällen berechtigt, vom Benutzer Abfallanalysen zu verlangen, die die Zulässigkeit der Behandlung der Abfälle belegen.
- 15) Ist eine Untersuchung der Abfälle nach deren Annahme erforderlich, kann der ZAST diese ebenfalls auf Kosten des Benutzers vornehmen lassen. Bis zur Klärung von Zweifeln an der Zulässigkeit können die Abfälle auf Sicherstellungsflächen oder in Sicherstellungsbehältnissen gesichert werden.
- 16) Für Schäden und Kosten, die dem ZAST durch die Sicherstellung oder die Behandlung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen, haftet neben dem Benutzer auch der Abfallerzeuger gesamtschuldnerisch.

§ 10

Anlieferung von Betriebsmitteln

- 1) Lieferanten, die Betriebsmittel anliefern haben sich, soweit diese nicht verwogen werden, an der Waage anzumelden und den entsprechenden Lieferschein vorzulegen.
- 2) Das Waagepersonal verständigt das zuständige Betriebspersonal. Danach kann der Lieferant die entsprechende Entladestelle anfahren.
- 3) Nach Beendigung der ordnungsgemäßen Entladung und Annahme der Lieferung wird der Lieferschein vom zu-

§ 11

Abtransport von Abfällen aus der RABA

Beim Betrieb der RABA fallen Rostschlacke und Reststoffe an, die zu entsorgen/verwerten sind.

Die beauftragten Transportunternehmen haben dafür zu sorgen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Begleitpapiere (z.B. gültige Transportgenehmigung) mitgeführt werden. Die Transporteure erhalten durch das Waagepersonal für den Abtransport der Reststoffe einen durch den Abfallerzeuger unterschriebenen Begleitschein sowie einen Wiegeschein.

§ 12

Haftung

1) Für Schäden, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen, haftet der Benutzer auch dann, wenn diese Abfälle die Annahmekontrolle unbeanstandet/unbemerkt passiert haben, jedoch zweifelsfrei dem Benutzer zugeordnet werden kann.

2) Der Benutzer kann sich gegenüber dem ZAST entgegen § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht darauf berufen, bei der Auswahl und der Führung seiner Erfüllungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet zu haben. Im Übrigen haften die Benutzer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3) Benutzer, Transporteure, Lieferanten, Personen von Fremdfirmen und Besucher haften für Schäden entsprechend § 9 Benutzungssatzung des ZAST (BS-ZAST) sowie für Mehrkosten des Betriebsführers, die aus diesen Handlungen entstehen.

4) Der Betriebsführer haftet nicht für Schäden der beauftragten Nutzung, die in Folge der besonderen Betriebsgefahren auf der RABA, insbesondere beim Um- und Entladen und dem Transport der Abfälle auf dem Betriebsgelände entstehen. Dies gilt zum Beispiel für Reifen- und Glasschäden sowie sonstige Schäden an Fahrzeugen und Behältnissen, die durch Dritte verursacht werden.

5) Der ZAST haftet nicht für Schäden, die durch unbefugte Nutzung oder unbefugte Handlungen entstehen oder für Schäden, die durch unberechtigt sich auf dem Betriebsgelände aufhaltende Personen entstehen.

6) Der ZAST haftet auch nicht für Schäden, die auf Handlungen und Unterlassungen beruhen, die unter Nichtbeachtung der BS-ZAST und der BNO-RABA erfolgen.

7) Der ZAST haftet bei Schäden an Sachen und Personen von Benutzern, Transporteuren, Lieferanten, Fremdfirmen und Besuchern durch sein Betriebspersonal lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13

Vergütung der Leistungserbringung

Mit der Anlieferung von Abfällen und deren Annahme an der RABA werden Gebühren und Entgelte erhoben.

§ 14

Zu widerhandlungen, Pflichtverletzungen, ordnungswidrige Sachverhalte

1) Bei Zu widerhandlung gegen die BNO-RABA kann der Betriebsführer im Rahmen seines Handlungsrechtes die erforderlichen Maßnahmen treffen.

2) Dadurch entstehende Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

3) Stellt die Zu widerhandlung gegen die BNO-RABA gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des KrW-/AbfG und des Landesabfallgesetzes dar, bleibt eine Verfolgung derselben durch die zuständige Behörde unberührt.

4) Ordnungswidrige Sachverhalte im Sinne dieser BNO-RABA sind:

- Verstoß gegen Betretungsrechte nach §4 BNO-RABA
- Verstoß gegen Verhaltensvorschriften des §5 BNO-RABA
- Nichtbefolgung von Kontroll- und Weisungsbefugnissen des Betriebspersonals des § 6 BNO-RABA
- Pflichtverletzungen gemäß § 7 und § 9 BNO-RABA
- Verstoß gegen Anliefer- und Annahmebedingungen des § 8 BNO-RABA und können entsprechend § 12 der BS ZAST geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die BNO-RABA tritt nach Beschlussfassung durch den Werkausschuss in Kraft.

Zella-Mehlis, den 29.04.2021

gez. Stöckmann

.....
Werkleitung